

AMT S B L A T T

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2012 **Herausgegeben in Hildesheim am 21. November 2012** **Nr. 50**

Inhalt	Seite
24.10.2012 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Landwehr für das Haushaltsjahr 2012	1034
05.11.2012 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Adenstedt für das Haushaltsjahr 2012	1036
08.11.2012 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sibbesse für das Haushaltsjahr 2012	1039
08.11.2012 - I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2012 und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung 2012	1042
08.11.2012 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Verwaltung und Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen der Gemeinde Diekholzen (Friedhofsgebührensatzung)	1044
15.11.2012 - Schlussfeststellung in der Flurbereinigung Mahlum, Landkreis Hildesheim	1046
15.11.2012 - Schlussfeststellung in der Flurbereinigung Ortshausen-Jerze, Landkreis Hildesheim	1047
15.11.2012 - Schlussfeststellung in der Flurbereinigung Betheln, Landkreis Hildesheim	1048
15.11.2012 - Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Umwelt, Landkreis Hildesheim	1049
15.11.2012 - Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines Radweges an der K 313 zwischen der OD Hary und der B 243 von Str.-km 0,926 bis Str.-km 2,517, Stadt Bockenem	1051

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartnerin: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de

**I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Landwehr
für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010, Nieders. GVBl. Seite 576, hat der Rat der Gemeinde Landwehr in der Sitzung am 24. Oktober 2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem **I. Nachtragshaushaltsplan** werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	366.500,00	42200	-	408.700,00
Ordentliche Aufwendungen	438.800,00	-	1600	437.200,00
Außerordentliche Erträge	100,00	-	100	-
Außerordentliche Aufwendungen	100,00	-	100	-
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	303.000,00	42100	-	345.100,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	330.000,00	-	1700	328.300,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-	-	-	-
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	-	-	-	-
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	-	-	-	-
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.800,00	-	-	4.800,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	303.000,00	42.100,00	-	345.100,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	334.800,00	-	1.700,00	333.100,00

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 EURO nicht verändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 EURO nicht verändert.

§ 4

Liquiditätskredite

Der **Höchstbetrag** bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 263.000,00 EURO nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht verändert.

Landwehr, den 24. Oktober 2012


Bürgermeisterin
Hoffmann




Gemeindegeldner i. V.
(Hebner)

2. Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 15.11.2012 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 11 Abs. 1 und § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs.1 Satz 2 NKomVG

vom 22.11.2012 bis 30.11.2012 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, Zimmer-Nr. 17, 31084 Freden (Leine)

öffentlich aus.

Freden (Leine), den 20.11.2012
Ort, Datum

**Gemeinde Landwehr
Der Gemeindedirektor**

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

der
Gemeinde Adenstedt
 für das Haushaltsjahr
2012

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Adenstedt in der Sitzung am 05.11.2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
- Euro -				
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	548.200,00	61.600,00	4.400,00	605.400,00
ordentliche Aufwendungen	566.600,00	29.000,00	12.500,00	583.100,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	483.500,00	61.600,00	4.400,00	540.700,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	497.600,00	29.000,00	12.500,00	514.100,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00	800,00	0,00	800,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00	7.500,00	0,00	7.500,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	6.700,00	0,00	6.700,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.200,00	0,00	0,00	6.200,00
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzaushalts	483.500,00	69.100,00	4.400,00	548.200,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzaushalts	503.800,00	36.500,00	12.500,00	527.800,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 € um 6.700,00 € erhöht und damit auf 6.700,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 80.000,00 € um 10.000,00 € erhöht und damit auf 90.000,00 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Beträge, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zuzustimmen, werden nicht verändert.

Adenstedt, den 05.11.2012



(Schneider)
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NGO NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 15.11.2012 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 11 Abs. 1 und § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs.1 Satz 2 NKomVG

vom 22.11.2012 bis 30.11.2012 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

Samtgemeindeverwaltung Sibbesse
Friedrich-Lücke-Platz 1
31079 Sibbesse

öffentlich aus.

Sibbesse, den 20.11.2012
Ort, Datum

Gemeinde Adenstedt
Der Gemeindedirektor

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

der
Gemeinde Sibbesse
 für das Haushaltsjahr
2012

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in der Sitzung am 06.11.2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
- Euro -				
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.752.400,00	86.300,00	12.200,00	1.826.500,00
ordentliche Aufwendungen	1.752.400,00	93.800,00	20.500,00	1.825.700,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.575.400,00	86.300,00	12.200,00	1.649.500,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.542.900,00	93.800,00	20.500,00	1.616.200,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00	8.900,00	0,00	8.900,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.000,00	15.100,00	0,00	17.100,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.400,00	0,00	0,00	13.400,00
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.575.400,00	95.200,00	12.200,00	1.658.400,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.558.300,00	108.900,00	20.500,00	1.646.700,00

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

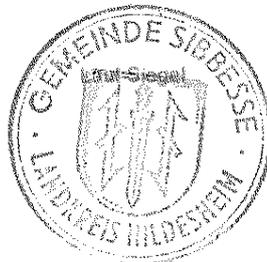
§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Beträge, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zuzustimmen, werden nicht verändert.

Sibbesse, den 08. November 2012



(Schneider)
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 11 Abs. 1 und § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG

vom 22.11.2012 bis 30.11.2012 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

Samtgemeindeverwaltung Sibbesse
Friedrich-Lücke-Platz 1
31079 Sibbesse

öffentlich aus.

Sibbesse, den 20.11.2012
Ort, Datum

Gemeinde Sibbesse
Der Gemeindedirektor

**I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Diekholzen für das Haushaltsjahr 2012
und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung 2012**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Diekholzen in der Sitzung am 08.11.2012 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	7.891.600	188.600	-	8.080.200
ordentliche Aufwendungen	7.976.800	103.400	-	8.080.200
außerordentliche Erträge	-	-	-	-
außerordentliche Aufwendungen	-	-	-	-
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.304.300	215.000	-	7.519.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.097.800	53.600	-	7.151.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	228.300	76.900	-	305.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.204.000	417.100	-	2.621.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	-	-	-	-
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	87.800	-	-	87.800
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	7.532.600	291.900	-	7.824.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	9.389.600	470.700	-	9.860.300

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige, Aufwendungen und Auszahlungen zuzustimmen, werden nicht verändert.

Diekholzen, den 08.11.2012




Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 11 Abs. 1 und § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 Abs.1 Satz 2 NKomVG

vom 22.11.2012 bis 30.11.2012 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Gemeinde Diekholzen, Alfelder Str. 5, Zimmer-Nr. OG-06, 31199 Diekholzen

öffentlich aus.

Diekholzen, 20.11.2012
Ort, Datum

**Gemeinde Diekholzen
Der Bürgermeister**

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Verwaltung und Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen der Gemeinde Diekholzen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes - NKAG - vom 23. Januar 2007 (Nieders. GVBl. S. 41) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Diekholzen in seiner Sitzung am 08.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Verwaltung und Benutzung der von der Gemeinde Diekholzen nach Maßgabe der Friedhofssatzung vom 08.11.2012 unterhaltenen Bestattungseinrichtungen werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im Nachfolgenden "Kosten" genannt - erhoben.
- (2) Für Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht aufgeführt sind, werden die zu entrichtenden Kosten im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand durch die Gemeinde festgesetzt.

§ 2

Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet
 - a) der Antragsteller,
 - b) die Person, in deren Auftrag die Bestattungseinrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden oder der Antrag gestellt wird,
 - c) wer für die Kostenschuld kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung und der Gemeinde kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.
- (3) Rückständige Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben

§ 4

Gebührensätze

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.

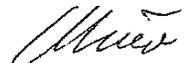
Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nichtvorgesehen sind, setzt die Gemeinde die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

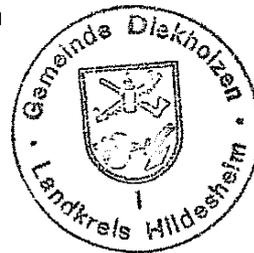
§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 24. November 1987 der Gemeinde Diekholzen außer Kraft.

Diekholzen, den 08.11.2012

Gemeinde Diekholzen


Meier
(Bürgermeister)



Gebührentarif für die gemeindeeigenen Friedhöfe Diekholzen und Barienrode

1.	Nutzungsrechte an Grabstätten	Dauer	Gebühr
1.1.	Reihengrabstätten		
1.1.1	Einzelreihengrab	25 Jahre	625,00 €
1.1.2	Einzelreihengrab für Kinder bis zu fünf Jahren	25 Jahre	250,00 €
1.1.3	Doppelreihengrab	25 Jahre	1.250,00 €
1.1.4	Rasenreihengrab ohne Grabplatte (incl. Pflege)	25 Jahre	938,00 €
1.1.5	Rasenreihengrab mit Grabplatte (incl. Pflege und Abräumen)	25 Jahre	1.350,00 €
1.2.	Wahlgrabstätten		
1.2.1	Einzelwahlgrab	30 Jahre	1.200,00 €
1.2.2	Doppelwahlgrab	30 Jahre	2.400,00 €
1.3.	Urnengrabstätten		
1.3.1	Umenreihengrab	20 Jahre	400,00 €
1.3.2	Umenwahlgrab	25 Jahre	800,00 €
1.3.3	Umenrasengrab ohne Grabplatte (incl. Pflege)	20 Jahre	713,00 €
1.3.4	Umenrasengrab mit Grabplatte (incl. Pflege und Abräumen)	20 Jahre	1.125,00 €
1.4.	Verlängerung von Nutzungsrechten		
1.4.1	Doppelreihengrab	pro Jahr	50,00 €
1.4.2	Einzelwahlgrab	pro Jahr	40,00 €
1.4.3	Doppelwahlgrab	pro Jahr	80,00 €
1.4.4	Umenreihengrab	pro Jahr	20,00 €
1.4.5	Umenwahlgrab	pro Jahr	32,00 €
2.	Grabstellenaushub		
2.1.	Grabstellenaushub für Erdgräber		
	Es werden die tatsächlichen Kosten des Sarggrubenherstellers zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale von 25,00 € berechnet.		variabel
2.2.	Grabstellenaushub für Urnengräber		
2.2.1	Herstellen und Verfüllen eines Urnengrabes		150,00 €
2.2.2	Herstellen und Verfüllen eines Urnengrabes auf einer bereits bestehenden Grabstelle		200,00 €
2.3.	Umbettungen und Ausbettungen		
2.3.1	Um- oder Ausbettung einer Urne		150,00 €
2.3.2	Um- oder Ausbettung einer Leiche		1.000,00 €
3.	Genehmigungen		
3.1.1	für ein stehendes Grabmal (incl. jährl. Überprüfung)		150,00 €
3.1.2	für ein liegendes Grabmal		50,00 €
3.1.3	für eine Grabeinfassung		50,00 €
4.	Abräumen von Grabstellen		
4.1.1	Einzelgrab mit Bepflanzung (ggf. nach zusätzlichem Aufwand)	mind.	250,00 €
4.1.2	Einzelgrab ohne Bepflanzung (ggf. nach zusätzlichem Aufwand)	mind.	150,00 €
4.1.3	Doppelgrab mit Bepflanzung (ggf. nach zusätzlichem Aufwand)	mind.	400,00 €
4.1.4	Doppelgrab ohne Bepflanzung (ggf. nach zusätzlichem Aufwand)	mind.	300,00 €
4.1.5	Fundament (ggf. nach zusätzlichem Aufwand)	mind.	50,00 €
4.1.6	nur Bepflanzung	pro Std.	25,00 €
5.	Sonstige Gebühren		
5.1.1	Entfernung der Grabbepflanzung	pro Std.	25,00 €
5.1.2	Grabausschmückung für Erdgräber		30,00 €
5.1.3	Grabausschmückung für Urnengräber		15,00 €
5.1.4	Benutzung der Friedhofskapelle Diekholzen bei Trauerfeiern		125,00 €
5.1.5	Benutzung der Friedhofskapelle Barienrode bei Trauerfeiern		90,00 €
5.1.6	Benutzung der Leichenkammer, außer am Bestattungstag	pro Tag	25,00 €
5.1.7	Unterhaltung zurückgegebener Grabstätten vor dem Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit	pro Jahr	50,00 €
5.1.8	nachträgliche Grabplatte auf Rasengrabstellen (Pflege) zzgl. einer Pauschale für das Abräumen	pro Jahr einmalig	12,50 € 100,00 €
5.1.9	Beisetzung einer Totgeburt auf eine vorhandene Grabstelle		100,00 €
5.1.10	Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden nach pauschalem Aufwand berechnet.	pro Std.	25,00 €

Öffentliche Bekanntmachung



LGLN, Regionaldirektion Hannover
Postfach 3309, 30033 Hannover



Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Hannover
Amt für Landentwicklung Hannover

Az.: Fleckenstein -611 Mahlum 012/1-1/12

Hannover, den 15.11.2012

Schlussfeststellung in der Flurbereinigung Mahlum, Landkreis Hildesheim

Gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) wird hiermit festgestellt, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Damit ist das Flurbereinigungsverfahren abgeschlossen.

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Mahlum im Landkreis Hildesheim wird hiermit aufgelöst, da ihre Aufgaben erfüllt sind (§ 153 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - LGLN -, Podbielskistraße 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Hannover des LGLN, Constantinstraße 40, 30177 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

gez. Fleckenstein

Öffentliche Bekanntmachung



LGLN, Regionaldirektion Hannover
Postfach 3309, 30033 Hannover



**Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen**
Regionaldirektion Hannover
Amt für Landentwicklung Hannover

Az.: Fleckenstein -611 Ortshausen-Jerze 012/1-1/12

Hannover, den 15.11.2012

Schlussfeststellung in der Flurbereinigung Ortshausen-Jerze, Landkreis Hildesheim

Gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) wird hiermit festgestellt, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Damit ist das Flurbereinigungsverfahren abgeschlossen.

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Ortshausen-Jerze im Landkreis Hildesheim wird hiermit aufgelöst, da ihre Aufgaben erfüllt sind (§ 153 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - LGLN -, Podbielskistraße 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Hannover des LGLN, Constantinstraße 40, 30177 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

gez. Fleckenstein

Öffentliche Bekanntmachung



LGLN, Regionaldirektion Hannover
Postfach 3309, 30033 Hannover



**Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung Niedersachsen**
Regionaldirektion Hannover
Amt für Landentwicklung Hannover

Az.: Fleckenstein -611 Betheln 012/1-2/12

Hannover, den 16.11.2012

Schlussfeststellung in der Flurbereinigung Betheln, Landkreis Hildesheim

Gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) wird hiermit festgestellt, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Damit ist das Flurbereinigungsverfahren abgeschlossen.

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Betheln im Landkreis Hildesheim wird hiermit aufgelöst, da ihre Aufgaben erfüllt sind (§ 153 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - LGLN -, Podbielskistraße 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Hannover des LGLN, Constantinstraße 40, 30177 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

gez. Fleckenstein

Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Umwelt
am Montag, den 26.11.2012, 15.30 Uhr
im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses in Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 26.11.2012

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 12.11.2012
3. Einwohnerfragestunde
4. Klimaschutzprogramm für den Landkreis Hildesheim, seine Städte und Gemeinden
5. Regionalverkehr Hildesheim GmbH
Vorlage-Nr.: 254/XVII
6. Projekt Energieeffizienz in den Liegenschaften des Landkreises Hildesheim; Maßnahmen 2013
Vorlage-Nr.: 283/XVII
7. Antibiotika resistente Keime in der Umgebung von Intensivtierhaltungsanlagen; Vorstellung der Ergebnisse des beim Landesgesundheitsamt in Auftrag gegebenen Forschungsvorhabens
8. Zuwendungen an die Paul-Feindt-Stiftung im Jahre 2012
- Vorlage wird nachgereicht -
9. Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld; Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013
Vorlage-Nr.: 284/XVII
10. Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld; Beschluss über die Jahresrechnung 2011 und Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Jahr 2011
Vorlage-Nr.: 285/XVII
11. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim - ZAH;
Abschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2011, Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH
- Vorlage wird nachgereicht -
12. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim - ZAH;
Neufassung der Abfallentsorgungssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim
- Vorlage wird nachgereicht -
13. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim - ZAH;
Neufassung der Abfallgebührensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim inkl. Gebührenvorkalkulation für das Jahr 2013
- Vorlage wird nachgereicht -
14. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim - ZAH;
Vorlage und Genehmigung des Wirtschaftsplanes / Haushaltssatzung 2013
- Vorlage wird nachgereicht -
15. Mitteilungen der Verwaltung
16. Anfragen

Hildesheim, den 15.11.2012 Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung
gez. Speer

Landkreis Hildesheim
Der Landrat

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines Radweges an der K 313 zwischen der OD Hary und der B 243 von Str.-km 0,926 bis Str.-km 2,517, Stadt Bockenem

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover, hat bei mir die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 38 NStrG für den Neubau eines Radweges an der K 313 zwischen der OD Hary und der B 243 von Str.-km 0,926 bis Str.-km 2,517, Stadt Bockenem beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 5 des Nds. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (NUVPG) in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds.GVBl. Nr. 13/2007, S.179), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds.GVBl.Nr.21/2009, S. 361) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (Neufassung), (BGBl. I S 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist i.V.m. lfd. Nr. 14.6 erfolgt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt. Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird hiermit gemäß § 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) bekanntgegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Hildesheim
Fachdienst Straße und Verkehr

Hildesheim, 15.11.2012

Im Auftrag


Garbsch